



Abfallverordnung

gültig per 1. Januar 2024

**Einwohnergemeinde
Diessbach b. Büren**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
2. Siedlungsabfälle	3
Grundsätze	3
Ausschluss von der ordentlichen kommunalen Abfuhr	3
Separatsammlungen	4
Ort, Art und Zeit der Bereitstellung Siedlungsabfälle	4
Bereitstellung von Hauskehricht und Sperrgut	5
Abfuhrtage von Hauskehricht und Sperrgut	6
Bereitstellung von Grüngut bzw. Grünabfällen	6
Abfuhrtage von Grüngut bzw. Grünabfällen	6
Bereitstellung von Altpapier/Karton	6
Abfuhrtage von Altpapier und Karton gemischt	7
3. Sonderabfälle	7
Grundsätze	7
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	7
Ölabscheider	8
4. Andere Abfälle und Materialien	8
Bauabfälle, Inertstoffe und ausgediente Sachen	8
Tierkörper und tierische Abfälle	8
5. Gebühren	9
Grundgebühren Haushalte und Betriebe	9
Gebühren für Grünabfuhr	9
Gebühren für besondere Aufwendungen und Auslagen	9
Kosten Direktentsorgung	9
6. Bezug der Gebühren	10
Bezug der Grundgebühren Haushalte und Betriebe	10
Gebühren für besondere Aufwendungen	10
7. Schlussbestimmungen	10
Inkrafttreten	10

Bedeutung Abkürzungen:

AV: Abfallverordnung

AR: Abfallreglement

Die in dieser **Verordnung** verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diessbach erlässt gestützt auf Artikel 17 des Abfallreglements vom 1. Januar 2015 die folgende

Abfallverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement vom 01.01.2015. Sie regelt insbesondere

- a) die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle,
- b) die Entsorgung von Sonderabfällen,
- c) die Entsorgung besonderer Abfallarten,
- d) die Höhe und den Bezug der Gebühren,

2. Siedlungsabfälle

Grundsätze

Art. 2 ¹ Siedlungsabfälle nach Abfallreglement Art. 3 Abs. 1 müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die Abfuhr und die Separatsammlung bereitgestellt oder über die stationäre Separatsammelstelle entsorgt werden. Vorbehalten bleibt das Kompostieren von Abfällen im Rahmen vom Abfallreglement Art. 8, Abs. 3.

² Nicht in offizielle Gebührensäcke verpackte oder ohne Gebührenmarken zur Abfuhr bereitgestellte Siedlungsabfälle werden nicht abgeführt.

Ausschluss von der ordentlichen kommunalen Abfuhr

Art. 3 ¹ Von der ordentlichen kommunalen Abfuhr ausgeschlossen sind

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) elektronische Geräte und einzelne elektronische Bestandteile,
- c) Kühlgeräte,
- d) Ausgediente Fahrzeuge und deren Bestandteile,
- e) Sonderabfälle,
- f) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche Abfälle,
- g) Bauabfälle und Inertstoffe,
- h) Tierkörper und tierische Abfälle,
- i) Selbstentzündende oder explosive Stoffe,
- j) Gewerbliche und industrielle Abfälle gemäss Abfallreglement Art. 4 Abs.

² Abfälle nach Abs. 1 Buchstaben a – j sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu entsorgen.

³ Die Einwohnergemeinde kann weitere Abfallarten von der ordentlichen Abfuhr ausschliessen.

Separatsammlungen

Art. 4 ¹ Die Gemeinde sorgt für eine Separatsammlung verwertbarer Abfälle wie Altpapier, Karton, Altglas, Aluminium, Altmetall, Weissblech oder Textilien und kompostierbare Abfälle.

² Die Separatsammlungen können entweder über die kommunale Abfuhr oder über die stationäre Sammelstelle erfolgen.

³ Für Separatsammlungen können durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte besondere Sammelstellen eingerichtet und betrieben werden.

⁴ Die Einwohnergemeinde bestimmt, welche Abfallarten separat gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung und/oder Anlieferung dieser Abfälle zu erfolgen hat.

⁵ Das Platzieren von Sammelcontainern für Separatsammlungen auf privaten Grundstücken durch Dritte ist bewilligungspflichtig und nur mit Zustimmung der Einwohnergemeinde und des Grundeigentümers gestattet.

Ort, Art und Zeit der Bereitstellung Siedlungsabfälle

Art. 5 ¹ Die Einwohnergemeinde kann für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen zur Abfuhr besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben.

² Grundsätzlich wird der Bereitstellungsort von der Einwohnergemeinde unter Beachtung der folgenden Grundsätze bestimmt

- a) Neue Bereitstellungsorte an öffentlichen und privaten Strassen sind vor Inbetriebnahme mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.
- b) Der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Siedlungsabfälle ist so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
- c) Die Bereitstellung der abzuführenden Siedlungsabfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümer oder deren Beauftragte verantwortlich
- d) Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden. Fussgänger dürfen in ihrer Sicherheit nicht gefährdet werden.
- e) Verantwortlich für die regelmässige Bereitstellung des Siedlungsabfalls in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümer oder deren Beauftragte sowie die Pächter und die Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.
- f) Um Geruchsemissionen und ein Überfüllen der Container zu vermeiden, müssen die Deckel jederzeit vollständig geschlossen werden können.

³ Wer Siedlungsabfälle auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt, ist verpflichtet, dadurch verunreinigte Stellen wieder zu reinigen.

⁴ Abzuführende Siedlungsabfälle sind erst am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.

⁵ Nicht auf einem ständigen Containerstandplatz zur Leerung bereitgestellte Container sind nach der Leerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

Bereitstellung von Hauskehricht und Sperrgut

Art. 6 ¹ Hauskehricht und Sperrgut sowie mit Hauskehricht vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Siedlungsabfälle die der Verbrennung zugeführt werden (AR Art. 3 Abs. 1a, b und c).

² Hauskehricht nach AR Art. 3 Abs. 1a ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Gebührensäcken der MÜVE Biel-Seeland AG mit einem Volumen von 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt und höchstens 18 Kilo Gewicht zur Abfuhr bereitzustellen.

³ Kleinsperrgut nach AR Art. 3 Abs. 1b mit den Maximalmassen von 100 x 50 x 50 und höchstens 18 kg Gewicht ist mit einer Kleinsperrgutmarke der MÜVE Biel-Seeland AG versehen zur Abfuhr bereitzustellen.

⁴ Grobsperrgut nach Art. 3 Abs. 1b mit den Maximalmassen von 200 x 100 x 100 und höchstens 50 kg Gewicht ist mit einer Grobsperrgutmarke der MÜVE Biel-Seeland AG versehen zur Abfuhr bereitzustellen.

⁵ In offiziell zugelassenen Containern für Haushalte darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Gebührensäcken der MÜVE Biel-Seeland AG zur Abfuhr bereitgestellt werden.

⁶ Mit Ausnahme von AV Art. 6 Abs. 7 müssen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ihre brennbaren Siedlungsabfälle nach AR Art. 3 Abs. 1c und Art. 4 Abs. 3 gegen Verrechnung von Verursachergebühren mittels Container über die kommunale Abfuhr entsorgen.

⁷ Unter Berücksichtigung von AV Art. 5 Abs. 2 können Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einem regelmässigen wöchentlichen Gesamtentsorgungsvolumen von unter 400 Litern brennbaren Siedlungsabfällen nach AR Art. 3 Abs. 1c auch die offiziell zugelassenen Gebührensäcke der MÜVE Biel-Seeland AG verwenden.

⁸ Die Bereitstellungsgrundsätze nach AR Art. 4 und AV Art. 5 Abs. 2 bis 5 sind einzuhalten. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter brennbarer Siedlungsabfall wird nicht abgeführt.

Abfuhrtage von Hauskehricht und Sperrgut

Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinde bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen der Hauskehricht und das Sperrgut abgeführt werden und legt die Abfuhrrouen fest.

Bereitstellung von Grüngut bzw. Grünabfällen

Art. 8 ¹ Grüngut bzw. Grünabfälle sind organische bzw. pflanzliche Abfälle aus dem Garten sowie Rüstabfälle aus Haushalten, welche sich für die Kompostierung eignen. Nicht dazu gehören Hundekot, Küchenabfälle und Katzenstreu sowie alle weiteren, nicht kompostierbaren Abfälle.

² Das Grüngut bzw. die Grünabfälle sind in Grüncontainern oder gebündelt bereitzustellen. Lose Waren werden nicht mitgenommen.

³ Die Bündel müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Durchmesser der Äste max. 5cm
- b) Länge der Äste max. 150cm
- c) Gewicht pro Bündel max. 15kg

⁴ Grüngut maximal einen Tag vor der Sammlung bereitstellen und das Gebinde sobald das Grünmaterial abgeführt ist von der Sammelstelle abholen.

Abfuhrtage von Grüngut bzw. Grünabfällen

Art. 9 ¹ Grüngut wird während der Vegetationszeit in der Regel 1 x monatlich abgeführt.

² Die Einwohnergemeinde bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen Grüngut abgeführt wird und legt die Abfuhrrouen fest.

Bereitstellung von Altpapier/Karton

Art. 10 ¹ Altpapier- und Kartonabfälle sind artenreine, unbehandelte Papiere und Kartons aus Haushalten und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Die Sammelware hat den Qualitätsanforderungen der verarbeitenden Altpapier- und Kartonindustrie zu entsprechen. Beschichtete, imprägnierte oder anderweitig behandelte sowie verunreinigte Papier- und Kartonabfälle sind von der Altpapier-/Kartonabfuhr ausgeschlossen.

² Altpapier aus Haushaltungen nach Abfallreglement Art. 3 Abs. 1f und 4 ist gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden.

³ Karton aus Haushaltungen nach Abfallreglement Art. 3 Abs. 1f ist gebündelt bei der Sammelstelle bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden.

³ Die Bereitstellungsgrundsätze nach Abfallreglement Art. 4 und Abfallverordnung Art. 5 Abs. 2 bis 5 sind einzuhalten. Altpapier- und Kartonabfälle, welche nicht vorschriftsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt werden oder mit Fremdstoffen jeglicher Art versetzt sind, werden nicht abgeführt.

Abfuhrtage von Altpapier/Karton gemischt

Art. 11 ¹ Altpapier und Karton wird in der Regel 2 x jährlich abgeführt.

² Die Einwohnergemeinde bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen sowie in welcher Form Altpapier und Karton abgeführt wird und legt die Abfuhrrouen fest.

3. Sonderabfälle

Grundsätze

Art. 12 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten und Betrieben nach Abfallreglement Art. 3 Abs. 2 obliegt den Inhabern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes über den Verkehr mit Abfällen (VeVA vom 22.06.2005).

³ Sonderabfälle dürfen nur an Betriebe oder Stellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

⁴ Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, wenn diese zur Rücknahme befugt oder verpflichtet sind.

⁵ Vorbehalten bleiben Sammelangebote der Gemeinde oder beauftragten Dritten für Haushalte nach Art. 13.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 13 ¹ Sie und / oder beauftragte Dritte können besondere Sammlungen für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen durchführen. Die Einwohnergemeinde oder beauftragte Dritte können besondere Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen durchführen.

² Die Einwohnergemeinde oder beauftragte Dritte organisieren die sachgerechte bzw. gesetzeskonforme Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³ Haushalte können Kleinmengen von Sonderabfällen auch kostenlos bei den durch den Kanton bezeichneten Verkaufsstellen abgeben (z.B. Apotheken).

Ölabscheider

Art. 14 Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- und Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können (z.B. Ölabscheider), sind vom Inhaber vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Abfallinhaber (Abfallreglement Art. 11 Abs. 2).

4. Andere Abfälle und Materialien

Bauabfälle, Inertstoffe und ausgediente Sachen

Art. 15 ¹ Bauabfälle sind Abfälle, die im Hoch- und Tiefbau, bei Neu-, Aus- und Umbauten sowie bei sonstigen Abbrucharbeiten anfallen.

² Inertstoffe sind gesteinsähnliche, schadstoffarme und reaktionsträge Abfälle, die beim Auswaschen mit Wasser wenig Schadstoffe abgeben (z.B. Blähton, Keramik, Steine, Ton, etc.).

³ Die Entsorgung von Bauabfällen, Inertstoffen und ausgedienten Sachen nach Abfallreglement Art. 3 Abs. 1d richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sie sind vom Inhaber zu entsorgen.

⁴ Die Gemeinde oder beauftragte Dritte können für Haushalte Sammelangebote für Inertstoffe anbieten.

Tierkörper und tierische Abfälle

Art. 16 ¹ Tierkörper nach Abfallreglement Art. 3 Abs. 1d sind Körper umgestandener, totgeborener oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere.

² Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200 kg müssen unter Vorbehalt von Abs. 3 der von der Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden.

³ Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn die Hygiene und der Gewässerschutz gewährleistet sind.

⁴ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.

5. Gebühren

Grundgebühren Haushalte und Betriebe

Art. 17 ¹ Von jedem Haushalt und jedem Betrieb ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten (AR Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1).

² Die Verrechnung der Grundgebühr erfolgt nach Haushalt und Betriebsgrösse durch die Gemeindeverwaltung.

³ Die Grundgebühren der einzelnen Kategorien betragen pro Kalenderjahr:

a) Grundgebühren pro Haushalt	Fr. 160.00
b) Grundgebühren pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 110.00
c) Grundgebühren pro Gewerbe bis 100m	Fr. 110.00
d) Grundgebühren pro Gewerbe bis 500m	Fr. 210.00
e) Grundgebühren pro Gewerbe ab 500m	Fr. 310.00

Gebühren Grünabfuhr

Art. 17a ¹ Die Gebühren für die Grünabfall-Einzelvignetten betragen:

a) pro Astbündel	Fr. 1.40
b) pro Container bis 140 Liter	Fr. 6.00
c) pro Container bis 240 Liter	Fr. 10.00
d) pro Container bis 800 Liter	Fr. 17.95

² Die Gebühren für die Grünabfall-Jahresvignetten betragen:

a) pro Container bis 140 Liter	Fr. 44.40
b) pro Container bis 240 Liter	Fr. 79.55
c) pro Container bis 800 Liter	Fr. 169.30

Mehrwertsteuer

Art. 17b Die aufgeführten Tarife sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern die Einwohnergemeinde Diessbach für das Abfallwesen mehrwertsteuerpflichtig ist, wird der entsprechende Ansatz aufgerechnet.

Gebühren für besondere Aufwendungen und Auslagen

Art. 18 ¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen und Auslagen richten sich nach Abfallreglement Art. 15 und Art. 15 a.

² Die Verrechnung erfolgt nach dem effektiven Kosten- und Zeitaufwand.

Kosten Direktentsorgung

Art. 19 Bei Direktentsorgungen von Siedlungsabfällen durch Privatpersonen und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben über externe autorisierte Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- wie auch die Entsorgungskosten vom Abfallinhaber bzw. -abgeber zu bezahlen.

6. Bezug der Gebühren

Bezug der Grundgebühren Haushalte und Betriebe

Art. 20 ¹ Die Grundgebühren nach Abfallreglement Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Abfallverordnung Art. 17 werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Die Gemeindeverwaltung stellt im Auftrag der Gemeinde die Grundgebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso.

³ Eine Rückerstattung pro rata der erhobenen Grundgebühren erfolgt auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Wohnung, die Liegenschaft oder der Betrieb während mindestens einem Jahr leer stand.

⁴ Sack- und Vignettengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

Gebühren für besondere Aufwendungen

Art. 21 ¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Abfallreglement Art. 15 und Art. 15 a werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Die Gemeindeverwaltung stellt die Gebühren für besondere Aufwendungen in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Diese Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Diessbach, 21. November 2023

Gemeinderat Diessbach b. B.

Michael Burri
Gemeindepräsident

Elvir Musanovic
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Die Änderungen der Abfallverordnung vom 21. November 2023 wurden gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen am 7. Dezember 2023 bekannt gemacht und entsprechend öffentlich aufgelegt.

Diessbach, 14. Februar 2024

Elvir Musanovic
Gemeindevorwalter